

Bauleitplanung der Gemeinde Lautertal
Ot. Dirlammen
Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich
„Solarpark Im alten Struthgrund“



- Begründung Vorentwurf -

Planstand: Vorentwurf 02/2024

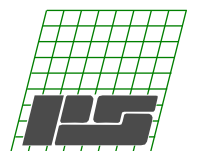
Bearbeiter: H. – D. Krauß

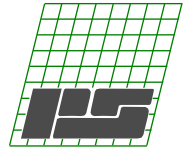
Breiter Weg 114 35440 Linden

T 06403 9503 16 F 06403 9503 30

email:hdkrauss@seifertplan.de

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Teil I: Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

1. Veranlassung, Zielsetzung, Planverfahren
2. Lokale Rahmenbedingungen
 - 2.1 Lage des Planänderungsbereiches
 - 2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan
 - 2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung
3. Standortwahl
4. Plandarstellung
5. Berücksichtigung fachgesetzlicher oder sonstiger Belange
 - 5.1 Erschließung; Ver- und Entsorgung
 - 5.2 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
 - 5.3 Belange der Landwirtschaft
 - 5.4 Belange der Wasserwirtschaft
 - 5.5 Altlasten, Altstandorte

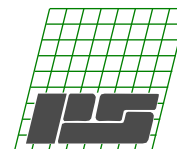
Teil II: Umweltbericht (siehe Teil II der Begründung zum Bebauungsplan)

Teil I Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

1. Veranlassung, Zielsetzung, Planverfahren

Mit der vorliegenden Bauleitplanung möchte die Gemeinde Lautertal ihren Beitrag zur Gestaltung des Klimawandels und der Energiewende sowie zur Sicherung der regionalen Energieversorgung leisten. Ein Vorhabenträger, die Energiegenossenschaft Vogelsberg mit Sitz in Alsfeld beabsichtigt, nördlich der Ortslage von Dirlammen eine Photovoltaik – Freiflächenanlage mit den erforderlichen Nebenanlagen mit einer Nennleistung von jährlich ca. 6.000 kWp zu errichten. Mit dieser Leistung können ca. 2.500 Haushalte jährlich mit Strom versorgt und eine Reduzierung von ca. 5.200 t CO₂ Emissionen erreicht werden.

Zur Umsetzung des Planvorhabens bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal die Aufstellungsbeschlüsse hierzu gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Planziel dieser Bauleitplanung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.



2. Lokale Rahmenbedingungen

2.1 Lage des Planänderungsbereiches

Das ca. 6 ha große Plangebiet liegt ca. 950 m östlich der Ortslage von Dirlammen und wird umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

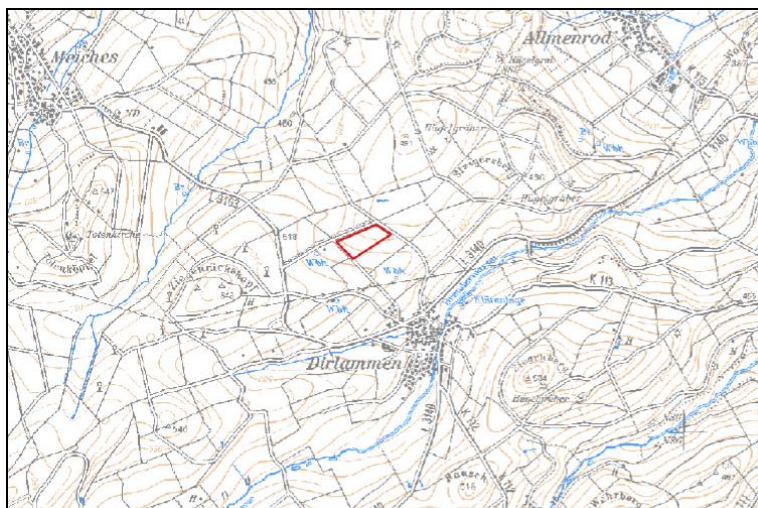


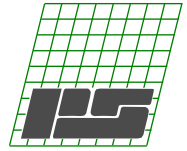
Abb.1: Lage im Raum (ohne Maßstab)

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lautertal stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Nördlich begrenzt eine dargestellte Schutzfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft dar, welche in der Realität vor Ort nicht vorhanden ist. Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan geändert.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem festgestellten
Flächennutzungsplan; unmaßstäblich



2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Der rechtskräftige Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dar.

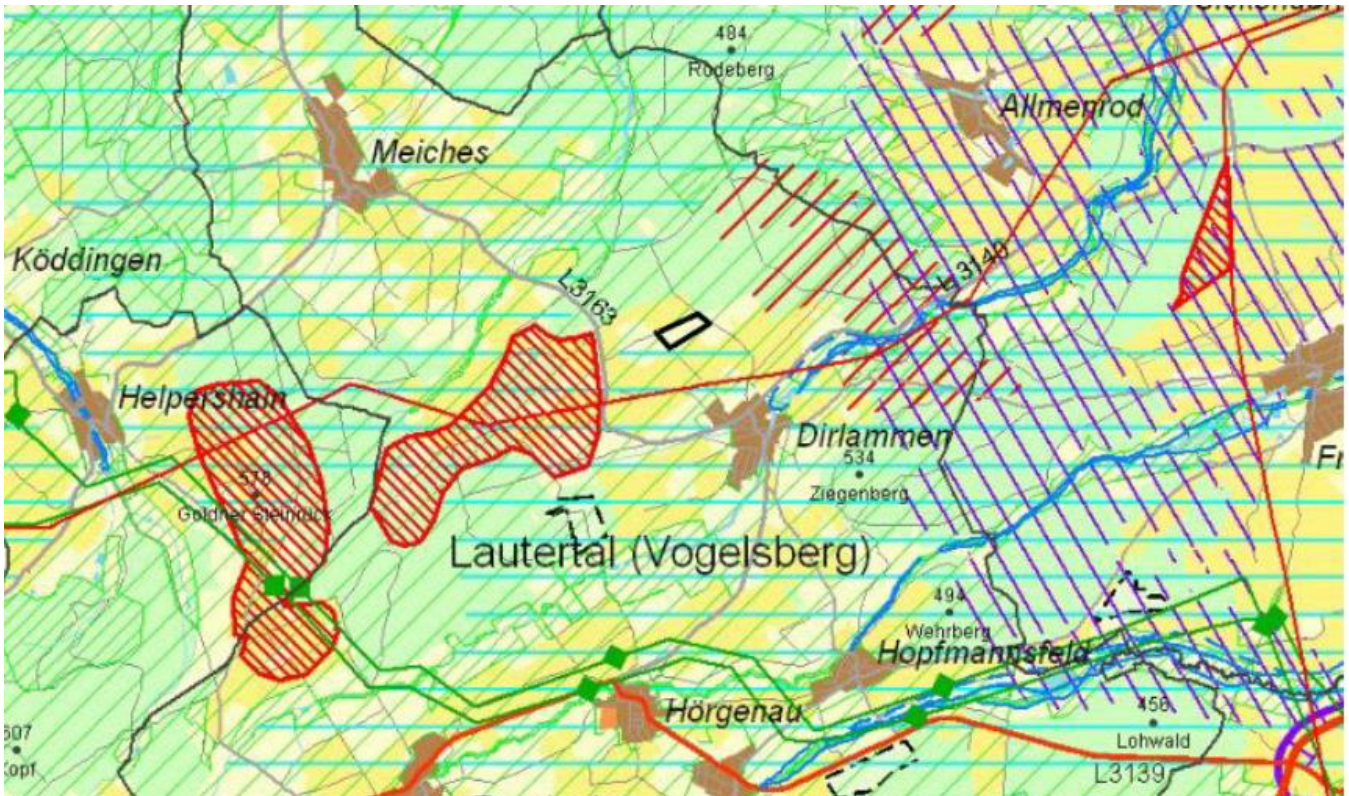
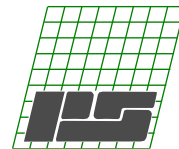


Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan Mittelhessen 2010 mit Abgrenzung Plangebiet; o. Maßstab

In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll nach dem Grundsatz des Regionalplans Mittelhessen (6.3-2 (G)) die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Photovoltaiknutzung ist unter der im o.a. Grundsatz genannten Voraussetzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft zulässig. Bei dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine begrenzte landwirtschaftliche Nutzung möglich und nach Beendigung der Anlagennutzung wird das Gebiet wieder einer vollständigen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die festgelegten Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dienen in Ergänzung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems. Aufgrund der Kleinflächigkeit der vorgesehenen, zeitlich befristeten Inanspruchnahme der Freifläche und der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird die geplante Nutzung einer PV-Freiflächenanlage als vertretbar bewertet.

Insgesamt wird das Vorhaben als mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar bewertet.



3. Standortwahl

Bei der Standortwahl von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind folgende grundsätzliche Kriterien und Anforderungen zu beachten.

- Der Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage sollte eine möglichst hohe Globalstrahlung aufweisen. Die beträgt hier gemäß dem Solarkataster Hessen zwischen 1.000 kWh/m² und 1050 kWh/m² und ist somit als geeignet bis gut geeignet zu bewerten.

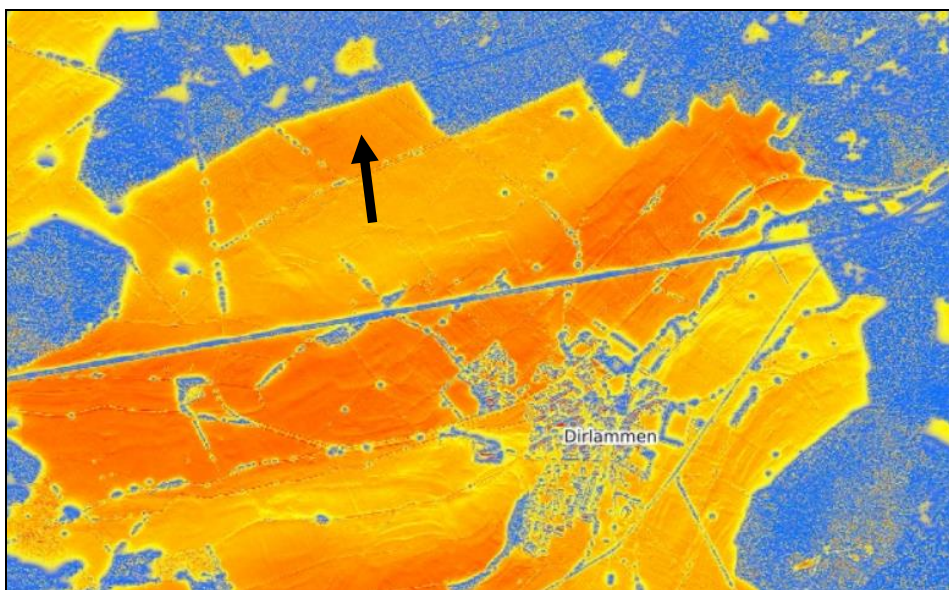
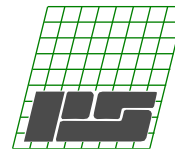


Abb. 4: Ausschnitt Solar-Kataster Hessen mit Lagehinweis Plangebiet;
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

- Für diese Anlagen sollten bestimmte topografische Faktoren und räumliche Anforderungen gegeben sein. Verschattungen des Gebietes durch Gehölze und Gebäude sollten kein Merkmal sein und treffen für das Plangebiet nicht zu
- Eine günstige Verkehrsanbindung sowie die Lage zum nächsten Einspeisepunkt bilden ein weiteres Kriterium. Durch den Anschluss an einen Netzeinspeisepunkt in der Ortslage von Dirlammen ist eine räumliche nahe Anbindung vorhanden. Eine Zusage der Netzeinspeisung seitens des Versorgers liegt bereits vor.
- Eine Flächenverfügbarkeit muss gegeben sein. Hier wurden entsprechende Optionsverträge zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer abgeschlossen.
- Beachtung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes. Hier wird auf die landespflegerischen Bewertungen des Planvorhabens verwiesen. Bei Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kann das Vorhaben hier aus dieser fachlichen Sicht realisiert werden.
- Vergütungsfähigkeit nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz – EEG 2023. Es handelt sich bei dem Plangebiet zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes um Flurstücke, welche als Ackerland (§ 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG 2023) oder als Grünland (§ 37 Abs.1 Nr. 2i EEG 2023) genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen. Diese Voraussetzungen treffen für das Plangebiet zu.



Der Vorhabenträger beschreibt, dass für den wirtschaftlichen Betrieb einer wettbewerbsfähigen und den Vergabe- und Ausschreibungskriterien der Bundesnetzagentur entsprechenden Anlage von Betreiberseite in aller Regel Anlagen mit einer zusammenhängenden Flächengröße ab 5 ha zu projektieren sind.

Diese Flächengröße lässt sich in den als „Gewerbeflächen – Bestand“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Bereichen nicht realisieren. Das bestehende Gewerbegebiet wird aktuell erweitert, um die Möglichkeit zur Ansiedlung von Gewerbe zu schaffen. Gewerbliche Freiflächen in einer Größenordnung von größer 5 ha stehen im gesamten Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Städtebauliches Ziel der Gemeinde Lautertal ist es, in dargestellten Gewerbeflächen Betriebe anzusiedeln und für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft vorzuhalten.

Bezüglich der Anordnung von Solaranlagen auf den Dächern ist eine Zunahme der Dachsolaranlagen im Gemeindegebiet festzustellen, dies auch vor dem Hintergrund der geänderten gesetzlichen Regelungen (Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – GEG). Als Klimakommune sollen die gemeindlichen Gebäude wie Rathaus und Kläranlagengebäude mit PV-Anlagen versehen werden. Als Fazit hält die Gemeinde Lautertal fest, dass in bestehenden Gewerbe- und Siedlungsbereichen Potenziale in begrenztem Umfang für die Errichtung von Solaranlagen auf privaten oder gewerblich Gebäuden bestehen, jedoch hier derzeit keine Einflussnahme seitens der Gemeinde im Hinblick auf Installation und Leistung bestehen und die hier gewonnene Energie zum großen Teil zur Deckung des Eigenbedarfes verwendet wird und keine Alternative für eine PV – Freiflächenanlage in der vorgesehene Größenordnung darstellt.

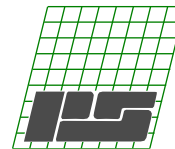
Bei der Standortwahl wurden auch die grundsätzlich regionalplanerisch geeigneten Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Grundsatz G3.4.1-5 für die Bewertung herangezogen. So stehen in Abfallentsorgungsanlagen enthaltene Deponien im Gemeindegebiet von Lautertal nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt für militärische Konversionsflächen sowie Lärmschutzanlagen an den Infrastrukturachsen und Abbauflächen im Rahmen der Rekultivierung.

Bezüglich der naturschutzfachlichen Aspekte bei der Standortwahl handelt es sich nach einer ersten Einschätzung um einen Bereich mit geringem Konfliktpotenzial. Die Fläche liegt im Außenbereich und wird seit längerer Zeit als Grünland bewirtschaftet. Eine Beschattung durch angrenzende Wald – und Gehölzbestände ist nicht vorhanden. Für weitere Ausführungen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Die Beurteilung des Standortes ist aufgrund der o.a. Kriterien als gut und vertretbar einzustufen. Aus den o.a. Gründen hält die Gemeinde Lautertal den gewählten Standort zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage für sinnvoll und vertretbar. Die Akzeptanz und der Rückhalt bei Politikern und Bevölkerung ist vorhanden insbesondere vor dem aktuellen Hintergrund der Sicherung der regionalen Energieversorgung.

4. Plandarstellung der Änderung

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Umwandlung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gem. § 11 (2) BauNVO.



5. Berücksichtigung fachgesetzlicher oder sonstiger Belange

5.1 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung der Anlage erfolgt über die bestehenden und befestigten Wirtschaftswege östlich und nördlich der Anlage („Saustallweg“ und Verlängerung des „Sonnbergsweges“). Die Zufahrtswege werden nur während der Bauphase stärker frequentiert, während des Betriebs findet nur eine geringe Nutzung durch Service – und Wartungspersonal in größeren Zeitabständen statt. Ein zusätzlicher Wegeausbau ist nicht erforderlich.

Eine Trinkwasserversorgung oder eine Abwasserableitung ist nicht erforderlich. Das Oberflächenwasser wird weiterhin flächig auf dem Plangebiet versickert.

5.2 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Verbindliche oder vorbereitende Bauleitpläne haben die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Umwelt zu ermitteln und zu berücksichtigen. Da parallel zum Flächennutzungsplan ein verbindliches Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, wird hier auf die Ergebnisse des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Solarpark Im alten Struthgrund“ („Abschichtungsgebot“ gem. § 2 Abs. 4 BauGB) verwiesen. Weitere Vorhaben mit Auswirkungen auf die Umweltbelange sind im räumlichen Einzugsbereich des Plangebietes nicht geplant, sodass Untersuchungen bezgl. einer „Kumulationswirkung“ auf der Ebene eines gesonderten Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan nicht erforderlich sind.

5.3 Belange der Landwirtschaft

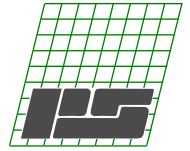
Aufgrund der Bauweise eines Solarparks mit aufgeständerten Modultischen und einem Bodenabstand von ca. 0,8 m kann auch weiterhin partiell eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine temporäre Nutzung mit einer Zeitdauer von max. 30 Jahren handelt, nach dessen Ablauf eine Grünlandnutzung vorgesehen ist.

Die Grünlandflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Lautertal und werden von 4 Pächtern bewirtschaftet. Eine Existenzgefährdung kann im Hinblick auf den betrieblichen Belang innerhalb der Agrarstruktur nicht abgeleitet werden.

Durch das Vorhaben werden lediglich 0,23% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 2.599 ha der Gemeinde Lautertal in Anspruch genommen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Agrarstruktur zu erwarten ist.

5.4 Belange der Wasserwirtschaft

Fließgewässer, Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete sind von der Planänderung nicht betroffen. Am Rande des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben



5.5 Altlasten, Altstandorte

Im Plangebiet sind der Gemeinde Lautertal keine Altlasten oder Altstandorte bekannt.

Lautertal, Linden im Februar 2024